

Bekanntmachungstext

32-4354.2-1/12

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350); Planänderung

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, bei der Regierung von Unterfranken schon mit Schreiben vom 19.11.2012 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen lagen daraufhin im Januar/Februar 2013 öffentlich aus. Am 21.10.2013 wurde bereits ein Erörterungstermin in Aschaffenburg/Nilkheim durchgeführt.

Aufgrund der bisher eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 19.06.2018 die Änderungen der Planfeststellungsbehörde mit der Bitte um Durchführung eines Planänderungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf das Gesamtvorhaben vorgelegt.

Die Planänderung beinhaltet u.a. die Überarbeitung der dem Verfahren zugrundeliegenden Verkehrsprognose, die Überarbeitung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (insb. der Entfall einer Schutzwand als Fledermausüberflughilfe, die Anlage einer zusätzlichen Pappelreihe nördlich des Radweges, die Anlage von Säulenpappeln und einer Stützwand zum Hafengelände) und die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen nach der neuen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Die geänderten Pläne liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Aschaffenburg aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt gesondert mitgeteilt.

Einwendungen gegen die geänderten Pläne kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, erheben.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 21.06.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident